

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	31.05.2017	Vorberatung
Rat	08.06.2017	Entscheidung

**Beitritt der Gemeinde Ruppichteroth zur "d-NRW AöR" (Anstalt des öffentlichen Rechts)****Sachverhalt:**

Die d-NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments und hat sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinstanz bei zahlreichen staatlich-kommunalen Projekten bewährt (Vergabemarktplatz, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.).

Mit der Überführung dieses staatlich-kommunalen IT-Unternehmens in eine AöR zum 01.01.2017 wurde der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben.

Grundlage ist das „Errichtungsgesetz d-NRW AöR“, welches am 05.11.2016 gemäß dem Gesetzentwurf vom 22.06.2016 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht eine gemeinsame Trägerschaft durch das Land und den Kommunen ausdrücklich vor (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

Den Gesetzentwurf habe ich zu Ihrer weitergehenden Information als Anhang 1 beigefügt. Er enthält Informationen zu „d-NRW AöR“ einschließlich der Begründungen zu den einzelnen Regelungsinhalten des „Errichtungsgesetzes d-NRW AöR“.

Für die Gemeinde Ruppichteroth ist es von Interesse, auch weiterhin von den Leistungen der „d-NRW AöR“ zu partizipieren. So enthält das am 06.07.2016 vom Land beschlossene E-Government-Gesetz und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die „d-NRW AöR“ bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang. Zudem können Kommunen, soweit sie Träger der AöR sind, Produkte und Angebote der Anstalt im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Als Träger der „d-NRW AöR“ wird den Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen staatlich-kommunaler Kooperationsprojekte erleichtert.

Das einzubringende Stammkapital beläuft sich je Träger auf 1.000,-- €. Laufende Kosten entstehen durch den Beitritt zu dieser AöR nicht.

Der Beitritt zur neuen Gesellschaft ist im Jahr 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 möglich (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Da es sich um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. 1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Beteiligung an der AöR kann jährlich gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes). Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft. Das eingelegte Stammkapital in Höhe von 1.000,-- € würde sodann unverzinst erstattet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das einzubringende Stammkapital in Höhe von 1.000,-- € müsste außerplanmäßig bereitgestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, der „d-NRW AöR“ beizutreten und ermächtigt den Bürgermeister, eine einmalige Stammkapitaleinlage für die Gemeinde Ruppichteroth in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

Ruppichteroth, den 19.05.2017

Der Bürgermeister

**Anhang:**

- Entwurf des am 05.11.2016 in Kraft getretenen „Errichtungsgesetz d-NRW AöR“

